

32. 1. Zur Vertragsauslegung.

2. Hat die Entwertung des Dollars Bedeutung für Lebensversicherungsverträge, die in Goldmark auf Dollargrundlage abgeschlossen sind? Kommt es dafür auf die Art der Anlegung der Deckungsrücklage an?

RGW. §§ 133, 157, 242.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 31. Januar 1936 i. S. N. Lebensversicherungsbank-AG. (Bekl.) w. Witwe B. u. Gen. (Kl.). VII 276/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der am 22. Mai 1933 verstorbene Erblasser der Kläger, Kaufmann B., hatte am 21. August 1924 bei der Beklagten, die damals die Firma „Goldmark-Lebensversicherungsbank Aktiengesellschaft“ führte, einen Lebensversicherungsvertrag über 100000 Goldmark „nach Maßgabe der umstehenden Versicherungsbedingungen“ geschlossen.

Auf S. 2 und 3 des Versicherungsscheins finden sich „Allgemeine Versicherungsbedingungen für Lebensversicherung“ und „Zusatzbedingungen für Goldmarkversicherung auf Dollarbasis“. In den Zusatzbedingungen heißt es u. a.:

Die beiderseitigen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag lauten auf Goldmark; eine Goldmark entspricht dem 4,2ten Teil eines USN.-Dollars.

Die Zahlung hat in gesetzlich zulässigen wertbeständigen Zahlungsmitteln zu erfolgen. Für die Umrechnung ist die dem Zahlungstage vorangegangene Kursnotierung der Berliner Börse für die Devisen New York maßgebend, und zwar gilt für Leistungen des Versicherungsnehmers der Briefkurs und für Leistungen der Bank der Geldkurs . . .

Im Jahre 1930 war der Vertrag in eine prämienfreie Versicherung mit einer Summe von 26768 Goldmark umgewandelt worden.

Die Beklagte hat den Klägern als Erben des Versicherungsnehmers am 29. Dezember 1933 unter Zugrundelegung der dem Zahlungstage vorangegangenen Berliner Kursnotierung für den nordamerikanischen Dollar 17157 RM. (als Versicherungssumme) gezahlt.

Die Kläger verlangen den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und dem Nennbetrag der Versicherungssumme, da es sich um eine wertbeständige Versicherung handle und die Entwertung des Dollars infolgedessen ohne Bedeutung sei. Führer auf Zahlung von 9611 RM. nebst Zinsen gerichteten Klage haben Landgericht und Kammergericht stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der erkennende Senat hat schon in den beiden Urteilen vom 5. Juli 1935 VII 375/34 und VII 59/35 (dieses abgedr. RGZ. Bd. 148 S. 42) zu der Frage Stellung genommen, ob bei Goldmarkversicherungen auf Dollargrundlage die nachträglich eingetretene Dollarentwertung von Bedeutung ist. Die Fassung der Versicherungsbedingungen stimmte in den beiden Sachen nicht völlig überein; in der jetzt zu entscheidenden Sache sind sie wiederum etwas anders gestaltet. In der Sache VII 59/35 hieß es nur, unter einer Goldmark sei der Wert von $\frac{10}{42}$ eines nordamerikanischen Dollars zu verstehen; in der Sache VII 375/34 war hinzugefügt: „nach dem leztbekanntesten, an der Berliner Börse notierten Dollarmittelkurs“, während es in der vorliegenden Sache weiter heißt, für die Umrechnung sei die dem Zahlungstag vorangegangene Kursnotierung der Berliner Börse für die Devisen New York maßgebend, und zwar gelte für die Leistungen des Versicherungsnehmers der Briefkurs und für die Leistungen der Bank der Geldkurs. Auf die Unterschiede der Fassung kann jedoch, entgegen der Annahme der Revision, kein entscheidendes Gewicht gelegt werden.

Die „Zusatzbedingungen für Goldmarkversicherung auf Dollarbasis“ gelten nach der unbestrittenen Angabe der Beklagten für alle von ihr abgeschlossenen Goldmarkversicherungen. Auch sie sind also sog. „typische“ Vertragsbedingungen, die der freien Auslegung durch das Revisionsgericht unterliegen. Bei ihrer Auslegung kommt der Senat aber im entscheidenden Punkt zu demselben Ergebnis, wie in den anfangs erwähnten Urteilen.

Was die Parteien bei Abschluß eines Vertrags gewollt haben und was die von ihnen abgegebenen Erklärungen bedeuten, läßt sich nur richtig beurteilen, wenn man die Anschauungen berücksichtigt, die zur Zeit des Vertragschlusses im Verkehr maßgebend waren. Wenn sich die Verhältnisse anders entwickelt haben, als man

dies allgemein zur Zeit des Vertragsschlusses annahm, so kann dies zwar unter Umständen nach § 242 BGB. zu einer Änderung der vertraglichen Leistungspflicht führen. Für die Auslegung des Vertrags (§ 157 BGB.) aber ist eine solche Entwicklung und die sich daraus etwa ergebende Änderung der im Verkehr herrschenden Anschauungen ohne Belang. Von entscheidender Bedeutung für die Auslegung der Goldmark-Dollar-Klausel ist deshalb die Auffassung, die zur Zeit des Vertragsschlusses im Verkehr über die Bedeutung der Verbindung einer Goldmarkverpflichtung mit dem nordamerikanischen Dollar bestand. Im Jahre 1924 ging das Bestreben bei Neubegründung von Schuldverhältnissen allgemein dahin, Forderungen zu schaffen, die von einer etwa wieder eintretenden Entwertung der Währung unabhängig sein würden. Wenn auch eine unbedingte Wertbeständigkeit niemals zu erreichen ist, suchte man doch dem erstrebten Ziel nach den bestehenden Möglichkeiten nahe-zukommen. Man versuchte dies Ziel durch Begründung von Goldmarkforderungen zu erreichen. Damit wollte man Forderungen begründen, die unter Umständen (nämlich im Fall eines etwaigen erneuten Absinkens der deutschen Währung) einen höheren, niemals aber einen geringeren Wert bedeuten sollten, als die gleiche Summe Reichsmark. Darauf weist schon die Bezeichnung Goldmark hin. Teilweise wurde dies Verhältnis zur Reichsmark ausdrücklich hervor-gehoben. Aber auch ohne daß dies geschah, entsprach es der all-gemeinen Anschauung. Die Goldmark hatte so nach allgemeiner Auffassung einen bestimmten Mindestwert. Insofern ist es jedenfalls unrichtig, wenn die Revision meint, die Bezeichnung Goldmark sei nichts Feststehendes und selbst auslegungsbedürftig. Abgesehen von ihrem Mindestwert mußte allerdings, da eine Goldmarkwährung nicht bestand, bei solchen Forderungen bestimmt werden, wie der zu leistende Betrag zu errechnen sei. Hierbei wurde die Goldmark gewöhnlich in ein bestimmtes Verhältnis zum Gramm Feingold, zum englischen Pfund oder zum nordamerikanischen Dollar gesetzt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Wertmessern bestand nach der allgemeinen Anschauung nicht, weil weder mit einer Entwertung des Pfundes noch mit einer solchen des Dollars gerechnet wurde. Das Versprechen, Goldmark irgendwelcher Art zu leisten, galt allgemein als das Versprechen einer Goldwertleistung. Die Gleichsetzung der Goldmark mit $\frac{10}{42}$ Dollar sollte den Gläubiger

nur vor einem Währungsverlust bewahren, ihn also sichern; es war aber nicht Sinn der Dollar Klausel, bei Festbleiben der deutschen Währung und bei einem damals gar nicht für möglich gehaltenen Absinken des Dollars die Leistung zu bestimmen. Die Leistung wurde nicht zur Dollarschuld, sie blieb vielmehr eine Goldmarkschuld in dem oben erläuterten Sinne.

Aus der Fassung der Zusatzbedingungen der Beklagten ergibt sich nichts anderes. Denn die Bestimmungen über die Umrechnung der Zahlung waren gerade für den Fall erforderlich, gegen dessen Eintreten sich die Gläubiger durch Abschluß der Goldmarkversicherung sichern wollten, nämlich für den Fall, daß die deutsche Währung etwa wieder entwertet werden sollte. Nur für diesen Fall brauchte nach der zur Zeit des Vertragsschlusses herrschenden Auffassung Vorkehrung getroffen zu werden. Für den Fall eines Absinkens des Dollars waren die Bestimmungen nicht gedacht, denn einen solchen Fall hielt man, wie bereits ausgeführt, damals für unmöglich.

Erst später als zunächst der Kurs des englischen Pfundes, dann auch der des nordamerikanischen Dollars ins Wanken geriet, kam der Gedanke auf, daß die Goldmark, die zum englischen Pfund oder zum nordamerikanischen Dollar in Beziehung gesetzt sei, auch weniger Wert haben könne als die Reichsmark. Diese Änderung in der Auffassung kann aber für vorher geschlossene Verträge nur dann von Bedeutung sein, wenn beide Vertragsschließende ihren Willen, den Vertrag in dieser Richtung zu ändern, deutlich zum Ausdruck gebracht haben, etwa dadurch, daß bei Versicherungsverträgen die Prämien fortan nach dem jeweiligen Kurswert des Dollars gefordert und gezahlt worden sind. Das kommt im vorliegenden Falle nicht in Frage.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß die Gleichsetzung einer Goldmark mit einer anderen Größe, sei es Feingold, Pfund oder Dollar, in jedem Falle die Höhe der Leistung bestimmen müsse. Sie behauptet, die Versicherungsgesellschaften hätten schon im Jahre 1924 scharf zwischen den verschiedenen Arten der Goldmarkversicherung unterschieden und gerade wegen der verschiedenen Bedeutung der Grundlage den Versicherungsnehmern neben der Goldmarkversicherung auf Dollargrundlage eine solche auf Feingoldgrundlage angeboten. Selbst wenn dies zutreffen sollte, würde es sich hierbei nur um die Auffassung des einen Vertragsteils gehandelt haben, die von der damals allgemein herrschenden Meinung nicht

geteilt wurde. Eine andere Auslegung der Zusatzbedingungen würde deshalb nur dann in Frage kommen, wenn der andere Vertragsteil, hier der Erblasser der Kläger, vor dem Abschluß des Versicherungsvertrags über die Unterschiede belehrt worden wäre, die nach Auffassung der Beklagten zwischen einer Goldmarkversicherung auf Dollargrundlage und einer solchen auf Feingoldgrundlage gelten sollten, und wenn er sich trotzdem für die erstere Versicherungsart entschlossen hätte. Solche Behauptungen hat aber die Beklagte nicht aufgestellt. Im Gegenteil, in der von ihr überreichten „Information für Vermittler“, die im Mai 1924 gedruckt wurde, ist bereits gesagt, für Versicherungen auf Grundlage der deutschen Goldanleihe, wie sie bisher angeboten worden seien, habe sich kein besonderes Bedürfnis ergeben, sodaß solche Versicherungen nicht mehr abgeschlossen würden. Auch der damalige Name der Beklagten „Goldmark-Lebensversicherungsbank“ mußte, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, die Versicherungsnehmer in der Annahme bestärken, daß durch die mit ihr abzuschließenden Versicherungen Goldwertschulden begründet würden.

Der von dem Erblasser der Kläger geschlossene Lebensversicherungsvertrag ist daher nach §§ 133, 157 BGB. dahin auszulegen, daß, solange die Reichsmark unverändert im Werte stand — in dieser Weise ist die Entscheidung in RGZ. Bd. 148 S. 42 einzuschränken —, die Beklagte ungeachtet des Absinkens des Dollars die versicherte Goldmarksumme in Reichsmark schuldet. Eine andere Auslegung würde in unzulässiger Weise am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks haften. Für eine ergänzende Vertragsauslegung, wie sie die Beklagte wünscht, ist kein Raum. Wie eine etwaige Entwertung des Goldes auf die Verpflichtung der Beklagten wirken würde, ist hier nicht zu erörtern. Ebenso bedarf es keines Eingehens auf die Frage, wie zu entscheiden wäre, wenn etwa gleichzeitig mit dem Dollar auch die Reichsmark im Wert gesunken wäre, und zwar in stärkerem Maße als der Dollar, und ob etwa in solchem Falle die Verschiedenheit der Fassung der Dollar Klauseln von Bedeutung sein würde.

Allerdings hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 13. August 1935 II 29/35 angenommen, daß die Umrechnung einer aus einem Wechsel geschuldeten Goldmark nach der jeweiligen Kursnotierung des nordamerikanischen Dollars, also nach dem Währungsdollar, vorzunehmen sei. Diese Entscheidung

beruht auf der Verordnung der Reichsregierung über Goldmark- und Goldmarknoten-Wechsel und -Schecks vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 50), nach der als Goldmark in Wechseln und Schecks der Wert von $\frac{10}{42}$ des nordamerikanischen Dollars gilt. Diese Vorschrift deckt sich zwar ihrem Wortlaut nach mit der hier auszulegenden Bestimmung, aber sie erhält für die Zeit nach der Dollarentwertung eine ganz andere Bedeutung dadurch, daß die Reichsregierung von der in der Verordnung vorgesehenen Ermächtigung, für die Goldmark eine andere Einheit festzusetzen, auch nach der Dollarentwertung keinen Gebrauch gemacht hat. Hieraus ist allerdings zu schließen, daß die Umrechnung der aus den Wechseln geschuldeten Goldmark nach dem Währungsdollar zu erfolgen hat. Für die hier zu entscheidende Frage, bei der es in erster Reihe auf den Inhalt der Vereinbarung der Parteien ankommt, hat dies keine Bedeutung. Übrigens hat der II. Zivilsenat in jener Entscheidung nur beiläufig zu der Frage Stellung genommen, da schon das angefochtene Urteil des Kammergerichts die Beklagten nur nach dem Werte des Währungsdollars verurteilt hatte und Revision nur von den Beklagten eingelegt worden war. Eine Abänderung des Urteils zu Gunsten des Klägers wäre also gar nicht zulässig gewesen.

Was die Beklagte über die besondere Rechtslage bei Versicherungsverträgen vorträgt, ist bereits in den anfangs erwähnten Urteilen des erkennenden Senats erörtert. Auch gegenüber den Einwendungen, die gegen seine Stellungnahme in dieser Richtung erhoben werden, ist der bisher eingenommene Standpunkt festzuhalten. Die Art der Anlegung der Rücklagen kann für die Auslegung eines Lebensversicherungsvertrags höchstens dann von Bedeutung sein, wenn darüber beim Abschluß des Vertrags ausnahmsweise verhandelt worden ist. Der Versicherungsnehmer bekümmert sich in der Regel nicht um den inneren Betrieb der Versicherungsgesellschaft, da er zu ihrer Zuverlässigkeit ohne weiteres volles Vertrauen hat. Die Vorschriften über die Anlegung der Rücklagen sind ihm meist unbekannt. Er hat auch kaum irgendwelches Interesse daran, sich nach ihnen zu erkundigen, da sich die Anlegung jeder Einwirkung seinerseits entzieht, die Vorschriften auch jederzeit während des Laufes der Versicherung ohne sein Zutun geändert werden können. Diese Erfahrungsfäße können immer nur

für den einzelnen Fall widerlegt werden. Der Nachweis, daß ein Versicherungsnehmer über die Art der Anlegung der Rücklagen sowie darüber belehrt worden sei, daß die Höhe der Leistungen aus der Versicherung zur Art der Anlegung in rechtliche Beziehung gesetzt werden solle, ist Sache des Versicherers. Behauptungen in dieser Richtung hat die Beklagte aber nicht aufgestellt. Aus der Art der Anlegung der Rücklagen können also für die Auslegung des Vertrags keine Schlüsse gezogen werden.

Wenn die Revision meint, es sei grundsätzlich dem Lebensversicherungsvertrag fremd, daß er eine Kursrisikoversicherung enthalte, so mag das richtig sein. Auch hier kommt aber wieder in Betracht, daß zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrags niemand mit der Möglichkeit eines Absinkens des Dollars rechnete, eine Gefahr in dieser Richtung also nicht vorhanden zu sein schien. Der Versicherungsvertrag wurde deshalb nicht zur Abwendung eines solchen Kursrisikos geschlossen. Wenn aber die Versicherung nach den Umständen, unter denen sie eingegangen war, trotzdem eine solche Gefahr mit sich brachte, so hat dies zwar mit dem Versicherungsvertrag als solchem nichts zu tun, der Versicherer hat diese Gefahr aber in demselben Maße zu tragen wie der aus andersartigen Verträgen Verpflichtete. Der gegen die Versicherungsnehmer erhobene Vorwurf, sie hätten auf dem Rücken der Versicherungsgemeinschaft mit dem Dollar spekuliert, trifft nicht zu. Nicht um zu spekulieren wurde die Goldmark mit dem Dollar in Verbindung gebracht, sondern um Sicherung für einen Fall zu schaffen, der nicht eingetreten ist, den Fall des Absinkens der deutschen Währung.

Trotz der von verschiedenen Seiten gemachten Einwendungen ist daran festzuhalten, daß Vorschriften über die Art der Rücklagen für die Entscheidung nur insofern von Bedeutung sein können, als sie unter Umständen das Verlangen der Kläger auf Erfüllung des Vertrags in voller Goldmarkhöhe nach § 242 BGB. als einen Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen können. Nun bestand aber die von der Beklagten behauptete Verpflichtung nicht, ihre Rücklagen für die in Goldmark auf Dollargrundlage abgeschlossenen Versicherungen in Dollartwerten anzulegen. Der Grundsatz der sog. „kongruenten Deckung“ mußte an sich dazu führen, die Rücklagen für solche Versicherungen in Papieren anzulegen, deren Zah-

lungsverpflichtung ebenfalls auf Goldmark auf Dollargrundlage lautete. Nach den Richtlinien in den Rundschreiben des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 23. Januar und 25. Mai 1925 (WuffVrVerf. 1926 S. 97 und S. 93/94) bestand aber bei Goldmarkversicherungen auf Dollargrundlage für die Gesellschaften auch die Möglichkeit, die Deckungsrücklage durch sonstige inländische wertbeständige Vermögensanlagen, wie Goldhypotheken, Goldpfandbriefe und Goldobligationen, vorzunehmen. Nur in Höhe von höchstens 25 v. H. des Solls sollte auch eine Anlage in ausländischen, auf Fremdwährung lautenden Werten erlaubt sein. Daß diese Grundsätze aufgegeben wären, ergibt sich aus dem von der Beklagten vorgelegten Rundschreiben des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 29. Juni 1932 nicht. Die Darstellung der Beklagten, daß sie sich vor der Entwertung des Dollars in keiner Weise habe schützen können, trifft also nicht zu. Die Bestimmungen über die Art der Deckungsrücklagen können deshalb für sich allein nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr nicht zu einer Herabsetzung der Verpflichtungen der Beklagten aus dem Versicherungsvertrag führen. Aber mit Rücksicht auf die Stellung des Reichsaufsichtsamts in der Deckungsfrage kann der Beklagten auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn sie die Deckungsrücklage für Goldmarkversicherungen auf Dollargrundlage in Dollarwerten vorgenommen hat. Deshalb mag eine Herabsetzung ihrer Verpflichtungen aus den von ihr in Goldmark auf Dollarbasis abgeschlossenen Versicherungsverträgen gerechtfertigt erscheinen, wenn die Beklagte durch die Art der Anlegung ihrer Deckungsrücklage für diese Versicherungen Verluste erlitten haben sollte, die im Verhältnis zu ihrem gesamten Vermögen so groß sind, daß es ihr nicht zugemutet werden könnte, sie allein zu tragen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Auch wenn die Deckungsrücklage für diese Versicherungen in voller Höhe in Dollarmährung angelegt worden sein sollte — nach der Behauptung der Beklagten ist dies zu mehr als 90 v. H. geschehen —, würde nur die Deckungsrücklage von verhältnismäßig wenigen Jahren um etwa 40 v. H. entwertet sein. Denn die Goldmarkversicherungen auf Dollargrundlage sind zum weitaus größten Teil erst in den Jahren nach 1923 geschlossen, und der Dollar erreichte seinen bisher tiefsten Stand im Jahre 1933. Von den zu dieser Zeit noch bestehenden Versicherungen kommt nur ein geringer Teil in den

nächsten Jahren zur Auszahlung, während anzunehmen ist, daß der größte Teil noch Jahre hindurch weiterläuft. Soweit diese Versicherungen in der bisherigen Form bestehen bleiben, muß der Versicherungsnehmer die Prämien weiter in der bisherigen Höhe in Reichsmark zahlen. Die Beklagte ist daher für die Zeit seit 1933 in der Lage, entsprechend der gezahlten Prämie eine vom Dollarstandpunkt aus gesehen größere Menge von Deckungswerten anzuschaffen. Die entwertete Deckungsrücklage aus den Jahren bis 1933 muß allerdings ergänzt werden, so daß Dividendenzahlungen aus ersparten Prämien an die Goldmarkversicherungsnehmer auf Dollargrundlage zunächst nicht erfolgen werden. Soweit die Ergänzung der Deckungsrücklage aus den Prämien dieser Versicherungsnehmer nicht möglich ist, wird allerdings das übrige freie Vermögen der Beklagten herangezogen werden müssen. Um festzustellen, ob diese Finanzspruchnahme so groß ist, daß sie der Beklagten nach Treu und Glauben und gesundem Volksempfinden nicht zugemutet werden kann, würde aber dargelegt werden müssen, wie hoch der Fehlbetrag war, den der Deckungsstock für Goldmarkversicherung auf Dollargrundlage im Jahre 1933 durch die Dollarentwertung auswies, zu welchem Hundertsatz voraussichtlich derartige Versicherungen in den nächsten Jahren ausbezahlt sind, in welchem Verhältnis zahlenmäßig die einzelnen Versicherungsarten zueinander stehen, wie groß das freie Vermögen der Beklagten ist und wie hoch der durchschnittliche Reingewinn der Beklagten in den letzten Jahren gewesen ist. Wenn die Beklagte, dem Verlangen der Kläger entsprechend, Beweis in diesen Richtungen angetreten hätte, so hätte der Berufsungsrichter diesem Antrag stattgeben müssen. Die Beklagte hat aber solchen Beweis nicht angeboten, und in der Revisionsinstanz kann dies nicht nachgeholt werden. Da die Kläger die Beklagte auf die Notwendigkeit einer Ergänzung ihres Vorbringens mehrfach hingewiesen haben, bestand für den Berufsungsrichter zu einer Ausübung des richterlichen Fragerechts in dieser Beziehung kein hinreichender Anlaß. Übrigens hat die Revision Verletzung des § 139 BPO. nicht gerügt.

Der Hinweis der Revision, daß durch Ablehnung des Standpunktes der Beklagten diejenigen Versicherten geschädigt würden, die auf Reichsmark versichert hätten, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig. Eine solche Schädigung tritt nicht ein. Denn die Beklagte

hat für Goldmarkversicherungen auf Dollargrundlage ebenso wie für die anderen Arten der Versicherung eine besondere Deckungsrücklage geschaffen, die eine selbständige Abteilung des Deckungsstockes bildet. Eine Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung in andere Abteilungen des Deckungsstockes wäre nach § 77 Abs. 2 VersluffG. (in der Fassung vom 6. Juni 1931, RGBl. I S. 315) unzulässig. Im Konkurse gelten für den Anspruch der Versicherten auf Befriedigung aus anderem Vermögen der Versicherungsunternehmung als der entsprechenden Abteilung des Deckungsstockes die Vorschriften der Konkursordnung über die Befriedigung der Absonderungsberechtigten (§ 77 Abs. 4 Satz 3 a. a. D.). Die auf Reichsmark versicherten Personen sind daher durch die sie betreffende Abteilung des Deckungsstockes hinlänglich gesichert (vgl. dazu auch das bereits erwähnte Rundschreiben des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung vom 29. Juni 1932). Wenn etwa zur Auffüllung der Deckungsrücklage der Goldmarkversicherung auf Dollargrundlage freies Vermögen der Beklagten herangezogen werden muß, so kann darin nicht ohne weiteres eine Unbilligkeit gegenüber den anderen Versicherungsgruppen gesehen werden, selbst wenn darunter nicht nur die Gewinnanteile der Aktionäre, sondern auch die der Versicherungsnehmer leiden sollten. Mit derartigen Einbußen müssen die Versicherungsnehmer auch in anderen Fällen rechnen, z. B. wenn durch außergewöhnliche Sterblichkeit innerhalb kurzer Zeit eine besonders große Anzahl von Versicherungsfällen eintritt.

Die Gegenüberstellung von Versicherten, die der deutschen Währung Mißtrauen entgegengebracht und sich lieber einer fremden Währung anvertraut hätten, und solchen Versicherten, die ihre vaterländische Pflicht erfüllt und der deutschen Reichswährung von Anfang an Vertrauen entgegengebracht hätten, ist verfehlt. Sie übersieht, daß in der ersten Zeit nach Beendigung der Entwertung des deutschen Geldes Versicherungen in Reichsmark ohne Sicherungsklausel überhaupt nicht unterzubringen waren, daß die Reichsmarkversicherungen vielmehr erst aus späterer Zeit stammen, und daß deshalb denjenigen Versicherten, die eine Goldmarkversicherung auf Dollargrundlage genommen haben, höchstens dann eine Verletzung ihrer vaterländischen Pflicht vorgeworfen werden könnte, wenn sie später trotz angemessener Bedingungen die Umwandlung ihrer Versicherung in eine Reichsmarkversicherung abgelehnt hätten. Daß die Beklagte

dem Erblasser der Kläger eine solche Umwandlung angeboten hätte, hat sie aber nicht behauptet.

Hiernach wird nach dem von dem Revisionsgericht zugrunde zu legenden Sachverhalt auch bei der nach §§ 157, 242 BGB. zu berücksichtigenden besonderen Natur des Lebensversicherungsvertrags die Verpflichtung der Beklagten aus dem mit dem Erblasser der Kläger geschlossenen Vertrag durch die Entwertung des Dollars nicht berührt. Daß die Versicherung später in eine prämienfreie umgewandelt worden ist, ändert hieran nichts.